

1. NUTZLOS

1.1. Technische Unmöglichkeit

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Zugangsanbieter von Addressbuchmanipulationen bis hin zur Untersuchung jedes Datenpakets alle Techniken zur Sperrung nutzen dürfen.

Die Umgehung solcher Sperrmaßnahmen ist jedoch selbst für Computer-Laien nur eine Sache von Sekunden.

1.2. Täterschutz statt Opferschutz

Durch das geplante Gesetz wird nicht ein Kind vor Missbrauch geschützt. Die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie besteht fort. Im Gegenteil werden Täter durch die Sperren frühzeitig gewarnt und können sich dadurch der Strafverfolgung entziehen.

1.3. Keine Strafverfolgung

Die geplanten Internetsperren dienen nicht der Verfolgung der Täter. Durch die Sperrung wird die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie nicht bekämpft, sondern nur verdeckt.

2. GRUNDGESETZWIDRIG

2.1. Aufhebung der Gewaltenteilung

Durch das geplante Gesetz erhält das Bundeskriminalamt (BKA) die alleinige Befugnis, über die Sperrung von Seiten zu entscheiden. Eine Kontrollinstanz oder ein Richtervorbehalt sind nicht geplant.

2.2. Verstoß gegen Artikel 5 des Grundgesetzes

Der Gesetzesentwurf schafft eine technische Infrastruktur, die geeignet ist, beliebige Inhalte im Internet zu sperren. Politiker und Lobbygruppen haben bereits eine Ausweitung des Gesetzes gefordert, zum Beispiel auf Tauschbörsen und Videoportale.

Artikel 5 des Grundgesetzes: „Eine Zensur findet nicht statt.“

2.3. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Regulierung von Inhalten von Medien sind die Länder zuständig, ebenso ist die Kriminalprävention Sache der Länder. Die Begründung der Bundesregierung, es gehe um die Regulierung der Wirtschaft, ist ebenso widersprüchlich wie falsch.

1. NUTZLOS

1.1. Technische Unmöglichkeit

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Zugangsanbieter von Addressbuchmanipulationen bis hin zur Untersuchung jedes Datenpakets alle Techniken zur Sperrung nutzen dürfen.

Die Umgehung solcher Sperrmaßnahmen ist jedoch selbst für Computer-Laien nur eine Sache von Sekunden.

1.2. Täterschutz statt Opferschutz

Durch das geplante Gesetz wird nicht ein Kind vor Missbrauch geschützt. Die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie besteht fort. Im Gegenteil werden Täter durch die Sperren frühzeitig gewarnt und können sich dadurch der Strafverfolgung entziehen.

1.3. Keine Strafverfolgung

Die geplanten Internetsperren dienen nicht der Verfolgung der Täter. Durch die Sperrung wird die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie nicht bekämpft, sondern nur verdeckt.

2. GRUNDGESETZWIDRIG

2.1. Aufhebung der Gewaltenteilung

Durch das geplante Gesetz erhält das Bundeskriminalamt (BKA) die alleinige Befugnis, über die Sperrung von Seiten zu entscheiden. Eine Kontrollinstanz oder ein Richtervorbehalt sind nicht geplant.

2.2. Verstoß gegen Artikel 5 des Grundgesetzes

Der Gesetzesentwurf schafft eine technische Infrastruktur, die geeignet ist, beliebige Inhalte im Internet zu sperren. Politiker und Lobbygruppen haben bereits eine Ausweitung des Gesetzes gefordert, zum Beispiel auf Tauschbörsen und Videoportale.

Artikel 5 des Grundgesetzes: „Eine Zensur findet nicht statt.“

2.3. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Regulierung von Inhalten von Medien sind die Länder zuständig, ebenso ist die Kriminalprävention Sache der Länder. Die Begründung der Bundesregierung, es gehe um die Regulierung der Wirtschaft, ist ebenso widersprüchlich wie falsch.

1. NUTZLOS

1.1. Technische Unmöglichkeit

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Zugangsanbieter von Addressbuchmanipulationen bis hin zur Untersuchung jedes Datenpakets alle Techniken zur Sperrung nutzen dürfen.

Die Umgehung solcher Sperrmaßnahmen ist jedoch selbst für Computer-Laien nur eine Sache von Sekunden.

1.2. Täterschutz statt Opferschutz

Durch das geplante Gesetz wird nicht ein Kind vor Missbrauch geschützt. Die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie besteht fort. Im Gegenteil werden Täter durch die Sperren frühzeitig gewarnt und können sich dadurch der Strafverfolgung entziehen.

1.3. Keine Strafverfolgung

Die geplanten Internetsperren dienen nicht der Verfolgung der Täter. Durch die Sperrung wird die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie nicht bekämpft, sondern nur verdeckt.

2. GRUNDGESETZWIDRIG

2.1. Aufhebung der Gewaltenteilung

Durch das geplante Gesetz erhält das Bundeskriminalamt (BKA) die alleinige Befugnis, über die Sperrung von Seiten zu entscheiden. Eine Kontrollinstanz oder ein Richtervorbehalt sind nicht geplant.

2.2. Verstoß gegen Artikel 5 des Grundgesetzes

Der Gesetzesentwurf schafft eine technische Infrastruktur, die geeignet ist, beliebige Inhalte im Internet zu sperren. Politiker und Lobbygruppen haben bereits eine Ausweitung des Gesetzes gefordert, zum Beispiel auf Tauschbörsen und Videoportale.

Artikel 5 des Grundgesetzes: „Eine Zensur findet nicht statt.“

2.3. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Regulierung von Inhalten von Medien sind die Länder zuständig, ebenso ist die Kriminalprävention Sache der Länder. Die Begründung der Bundesregierung, es gehe um die Regulierung der Wirtschaft, ist ebenso widersprüchlich wie falsch.

1. NUTZLOS

1.1. Technische Unmöglichkeit

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Zugangsanbieter von Addressbuchmanipulationen bis hin zur Untersuchung jedes Datenpakets alle Techniken zur Sperrung nutzen dürfen.

Die Umgehung solcher Sperrmaßnahmen ist jedoch selbst für Computer-Laien nur eine Sache von Sekunden.

1.2. Täterschutz statt Opferschutz

Durch das geplante Gesetz wird nicht ein Kind vor Missbrauch geschützt. Die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie besteht fort. Im Gegenteil werden Täter durch die Sperren frühzeitig gewarnt und können sich dadurch der Strafverfolgung entziehen.

1.3. Keine Strafverfolgung

Die geplanten Internetsperren dienen nicht der Verfolgung der Täter. Durch die Sperrung wird die Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie nicht bekämpft, sondern nur verdeckt.

2. GRUNDGESETZWIDRIG

2.1. Aufhebung der Gewaltenteilung

Durch das geplante Gesetz erhält das Bundeskriminalamt (BKA) die alleinige Befugnis, über die Sperrung von Seiten zu entscheiden. Eine Kontrollinstanz oder ein Richtervorbehalt sind nicht geplant.

2.2. Verstoß gegen Artikel 5 des Grundgesetzes

Der Gesetzesentwurf schafft eine technische Infrastruktur, die geeignet ist, beliebige Inhalte im Internet zu sperren. Politiker und Lobbygruppen haben bereits eine Ausweitung des Gesetzes gefordert, zum Beispiel auf Tauschbörsen und Videoportale.

Artikel 5 des Grundgesetzes: „Eine Zensur findet nicht statt.“

2.3. Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Regulierung von Inhalten von Medien sind die Länder zuständig, ebenso ist die Kriminalprävention Sache der Länder. Die Begründung der Bundesregierung, es gehe um die Regulierung der Wirtschaft, ist ebenso widersprüchlich wie falsch.



ZENSURSULA

Erst wenn
die letzte Kritik zensiert,
die letzte Satire gelöscht und
der letzte Internet-User erfasst,
werdet Ihr merken,
dass es im Netz immer noch
Kinderpornografie gibt.

www.zeichne-mit.de



ZENSURSULA

Erst wenn
die letzte Kritik zensiert,
die letzte Satire gelöscht und
der letzte Internet-User erfasst,
werdet Ihr merken,
dass es im Netz immer noch
Kinderpornografie gibt.

www.zeichne-mit.de



ZENSURSULA

Erst wenn
die letzte Kritik zensiert,
die letzte Satire gelöscht und
der letzte Internet-User erfasst,
werdet Ihr merken,
dass es im Netz immer noch
Kinderpornografie gibt.

www.zeichne-mit.de



ZENSURSULA

Erst wenn
die letzte Kritik zensiert,
die letzte Satire gelöscht und
der letzte Internet-User erfasst,
werdet Ihr merken,
dass es im Netz immer noch
Kinderpornografie gibt.

www.zeichne-mit.de